

Amtliche Bekanntmachungen

2026

Ausgegeben Karlsruhe, den 21. Mai 2026

Nr. 48

I n h a l t

Seite

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Verlängerung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit von Akademischen Mitarbeiterinnen und Akademischen Mitarbeitern und Hochschullehrerinnen und Hochschul- lehrer auf Zeit im Amt der Besoldungsgruppe W2 bei Kinderbetreuung und Pflege	195
--	------------

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Verlängerung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit von Akademischen Mitarbeiterinnen und Akademischen Mitarbeitern und Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Zeit im Amt der Besoldungsgruppe W2 bei Kinderbetreuung und Pflege

vom 20.05.2026

Aufgrund von § 45 Abs. 6 S. 8 bis 11, § 50 Abs. 2 S. 8 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) i.V.m. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 Gesetz über das Karlsruher Institut für Technologie (KITG) hat der KIT-Senat am 20.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie zur Verlängerung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit von Akademischen Mitarbeiterinnen und Akademischen Mitarbeitern und Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Zeit im Amt der Besoldungsgruppe W2 bei Kinderbetreuung und Pflege

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Akademische Mitarbeiterinnen und Akademische Mitarbeiter und Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Zeit im Amt der Besoldungsgruppe W2 im Beamtenverhältnis auf Zeit wegen der Betreuung von Kindern oder der Betreuung und Pflege pflegebedürftiger Angehöriger.

Ziel der Satzung ist es, durch familien- und pflegebedingte Verlängerungsmöglichkeiten die chancengerechte Erreichung des mit dem Dienstverhältnis verbundenen Qualifizierungsziels von Akademischen Mitarbeiterinnen und Akademischen Mitarbeitern und Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Zeit im Amt der Besoldungsgruppe W2 sicherzustellen.

(2) Für Professoren als Juniorprofessorin/ Juniorprofessor am KIT als Hochschullehrerin/ Hochschullehrer nach § 14 KITG finden die entsprechenden Regelungen der Satzung „Qualitätssicherungskonzept für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

(3) Diese Satzung gilt für alle die Verlängerung begründenden Sachverhalte gemäß § 2 Abs. 1, die seit dem 01.01.2026 eingetreten sind oder eintreten werden.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Verlängerungsmöglichkeit ist

1. die tatsächliche Betreuung eines eigenen oder rechtlich angenommenen Kindes unter 14 Jahren oder
2. die tatsächliche Betreuung oder Pflege einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen

während des aktiven Beamtenverhältnisses auf Zeit. Angehörige im Sinne von Nummer 2 sind die eigenen Eltern, Geschwister und Halbgeschwister, Kinder und rechtlich angenommene Kinder, Ehepartnerin oder Ehepartner und mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller verpartnerter Personen. Eine Pflege nach Nummer 2 liegt nur bei einem Pflegegrad von 2 oder höher vor.

(2) Die Verlängerung des Beamtenverhältnisses muss notwendig sein, um das mit dem Beamtenverhältnis verbundene Qualifizierungsziel zu erreichen. Hierfür sind als Nachweis der aktuelle Stand der Qualifizierung und eine realistische Meilensteinplanung zur Erreichung des Qualifizie-

rungsziels schriftlich darzulegen und zusammen mit den Nachweisen nach § 3 Abs. 2 dem Antrag beizufügen.

(3) Die Gewährung der Verlängerung setzt voraus, dass die Betreuung oder Pflege Auswirkungen auf die Qualifizierungsarbeiten hat. Hiervon ist auszugehen, soweit die Inanspruchnahme von Mutterschutz, Elternzeit, Beurlaubung oder maximal 30 Stunden Teilzeittätigkeit entsprechend der beantragten Dauer der Verlängerung während der Qualifizierungsphase belegt ist.

Sind derartige Auswirkungen nicht ersichtlich, muss gemäß § 3 ermittelt werden, ob tatsächlich Betreuungs- oder Pflegeleistungen erbracht wurden.

(4) In Fällen des Absatzes 3 Satz 3 ist unter Würdigung der Umstände des Einzelfalles zu prüfen, ob von der Antragstellerin/dem Antragsteller tatsächlich Betreuungszeiten erbracht wurden. Von einer Verzögerung ist nur bei tatsächlich erbrachten, nicht nur unwesentlichen Pflege- und Betreuungszeiten auszugehen.

§ 3 Verfahren

(1) Die Verlängerung wird durch das Präsidium auf formlosen, schriftlichen Antrag gewährt, der spätestens sechs Monate vor Ende des letzten Jahres des zur Qualifikation dienenden Beamtenverhältnisses gestellt werden soll.

Folgeanträge gemäß § 4 sollen spätestens sechs Monate vor dem Ende des verlängerten Beamtenverhältnisses gestellt werden.

(2) Dem Antrag sind geeignete Nachweise über die Betreuung eines Kindes unter 14 Jahren im selben Haushalt bzw. über die Betreuung und Pflege einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen beizufügen.

a) Für den Nachweis der Betreuung eines eigenen oder rechtlich angenommenen Kindes unter 14 Jahren sind vorzulegen:

- Geburtsurkunde bzw. Annahmearkunde,
- Bestätigung des/der Antragsstellenden, dass das Kind im gleichen Haushalt lebt oder leben wird

b) Für den Nachweis der tatsächlichen Betreuung oder Pflege einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen sind vorzulegen:

- Erklärung zum Verwandtschaftsverhältnis,
- Bescheinigung der Pflegekasse über Pflegegrad 2 oder höher,
- Bestätigung des/der Antragstellenden, dass der/die Angehörige von ihm /ihr tatsächlich gepflegt wurde oder wird. Der Zeitraum der Pflege ist anzugeben.

(3) Der Antrag ist über die KIT-Fakultät und den Bereich an PSE zur Entscheidung durch das Präsidium zu richten. Die erforderlichen Nachweise sind ausschließlich an PSE zu übermitteln. Die Dekanin oder der Dekan der KIT-Fakultät gibt eine Stellungnahme dazu ab,

- ob die beantragte Verlängerung notwendig ist, um das angestrebte Qualifizierungsziel zu erreichen
- ob die beantragte Zeitdauer hierfür angemessen ist
- ob die Finanzierung der Stelle sichergestellt ist und die bisher genutzten Räumlichkeiten und Ressourcen auch weiterhin zur Verfügung stehen
- ob der Verlängerung sonstige dienstliche Interessen entgegenstehen.

(4) Der Bereich bestätigt, dass von dortiger Seite keine Einwände gegen die Stellungnahme der KIT-Fakultät bestehen.

§ 4 Dauer der Verlängerung

(1) Das Beamtenverhältnis soll für die Dauer, die erforderlich ist, um das mit dem Dienstverhältnis verbundene Qualifizierungsziel zu erreichen, maximal für zwei Jahre pro Betreuungs- oder Pflegefall verlängert werden.

(2) Die Verlängerung darf die Zeitspanne der tatsächlichen Betreuungs- bzw. Pflegezeit während des aktiven Beamtenverhältnisses auf Zeit nicht überschreiten.

(3) Soweit die Verlängerung mit anderen Verlängerungen nach § 45 Abs. 6 LHG zusammentrifft, dürfen sie insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Betreuungszeiten in der Verlängerungsphase bleiben unberücksichtigt, hierfür kann kein erneuter Antrag auf Verlängerung gestellt werden.

(4) Die in § 45 Abs. 6 LHG festgelegten Höchstgrenzen für Verlängerungen sind einzuhalten.

§ 5 Ausschluss der Verlängerung

Eine Verlängerung wird nicht gewährt, wenn das mit dem Beamtenverhältnis verbundene Qualifizierungsziel erkennbar aufgegeben wurde, nicht mehr ernsthaft verfolgt wird oder dienstliche Interessen der Verlängerung entgegenstehen. Eine Verlängerung wird auch nicht gewährt, wenn das Qualifizierungsziel durch die Betreuung oder Pflege nicht beeinträchtigt wird, beispielsweise weil vorwiegend der Partner oder die Partnerin die Betreuungs- oder Pflegeleistungen erbracht hat.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 20. Mai 2026

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven

(Präsident des KIT)